

Amtliches Mitteilungsblatt

für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Druck: J. Wein, Cham

Bezugspreis DM -,60 einschl. Zustellung

Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 781, oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, 8490 Cham, Telefon (09971) 7507

Nr. 36

Donnerstag, den 30. September

1976

Az. 22 — 411

Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Am Mittwoch, den 6. Oktober 1976, findet nachmittags 15 Uhr im Landratsamt Cham, Ludwigstraße 23, im Konferenzraum eine Sitzung des Sozialhilfeausschusses statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Festsetzung der Winterbeihilfen für 1976
2. Festsetzung der Weihnachtsbeihilfen für 1976
3. Kürzung des Pflegegeldes nach § 69 Abs. 4 BSHG bei teilstationärer Betreuung
4. Verschiedenes.

Cham, den 27. September 1976

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

3 — 082

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 18. 10. bis 22. 10. 1976 eine Bataillonsgefechtsübung durch, wobei der Landkreis Cham berührt wird. Die Jagdausübungsberechtigten sind von den in ihren Jagdrevieren stattfindenden Übungen zu benachrichtigen.

Einwendungen oder sonstige einschränkende Bedingungen gegen die Übung sind der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 8400 Regensburg, mitzuteilen.

Cham, den 22. September 1976

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Der Kreiswahlleiter
für den Bundeswahlkreis Nr. 220 Schwandorf, 22. Sept. 1976
Schwandorf
Bundestagswahl 1976

Bekanntmachung über das Zusammentreten der Briefwahlvorstände

Für die Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl sind folgende Wahlvorstände gebildet worden:

Vahlvorstand Nr.	Wahlraum
1	Landratsamt, Zimmer Nr. 22
2	" " " 24
3	" " " 25
4	" " " 2
5	" " " 3
6	" " " 4
7	" " " 5
8	" " " 6
9	" " " 7
10	Ausgleichsamt, Zimmer Nr. 3
11	" " " 4
12	" " " 5
13	" " " 6
14	" " " 7

Die Briefwahlvorstände treten am Sonntag, den 3. Oktober 1976, um 13.00 Uhr in ihren Wahlräumen zur Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl zusammen.

Während der Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Schui er, Landrat

Bekanntmachung

Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe

Aufgrund Art. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26. 3. 1974 hat der Stadtrat Furth i. Wald in seiner Sitzung am 23. 8. 1976 eine neue Satzung für die Erhebung einer Feuerschutzabgabe erlassen.

Die Satzung ist rückwirkend zum 1. Januar 1976 in Kraft getreten. § 5 und § 6 der Satzung treten eine Woche nach Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung einer Feuerschutzabgabe in der Stadt Furth i. Wald vom 16. Dezember 1971 ist somit am 31. Dezember 1975 außer Kraft getreten.

Die Satzung wurde gemäß § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat am 3. September 1976 in der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung Furth i. Wald — Zimmer 8 — zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt. Furth i. Wald, den 3. September 1976

GRENZSTADT FURTH I. WALD
D i m p f l, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Furth i. Wald über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Stadtrat Furth i. Wald hat in seiner Sitzung am 23. 8. 1976 eine neue Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter erlassen.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen sowie über die Sicherheit des Verkehrs auf Gehwegen zur Winterszeit vom 3. 12. 1970 außer Kraft.

Die Verordnung wurde gemäß § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat am 3. September 1976 in der Geschäftsleitung der Stadtverwaltung Furth i. Wald — Zimmer 8 — zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt. Furth i. Wald, den 3. September 1976

GRENZSTADT FURTH I. WALD
D i m p f l, 1. Bürgermeister

402 — 642

Verordnung

des Landratsamtes Cham

über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Roding (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Roding, Gemeindeteil Wetterfeld, und der Stadt Cham (Brunnen I und II sowie geplante Brunnen IIa und IIb) vom 22. September 1976.

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl. S. 39) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Roding, Gemeindeteil Wetterfeld, und der Stadt Cham (Brunnen I und II sowie geplante Brunnen IIa und IIb) wird in der Stadt Roding das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus fünf Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich der Quellen 1 und 1a der Wasserversorgung Wetterfeld umschließt Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 425, 426 und 507, Gemarkung Wetterfeld. Er hat ein Ausmaß von rd. 75 m x 50 m.
- (3) Der Fassungsbereich der Quelle 2 der Wasserversorgung Wetterfeld umschließt Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 507 und 507/1, Gemarkung Wetterfeld. Er hat ein Ausmaß von rd. 20 m x 20 m.
- (4) Der Fassungsbereich des Brunnen I der Wasserversorgung Cham umschließt das Grundstück Flst.-Nr. 510, Gemarkung Wetterfeld. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.
- (5) Der Fassungsbereich des Brunnen II und des geplanten Brunnen IIa der Wasserversorgung Cham umschließt das Grundstück Flst.-Nr. 513, Gemarkung Wetterfeld. Er hat ein Ausmaß von rd. 70 m x 30 m.
- (6) Der Fassungsbereich des geplanten Brunnen IIb der Wasserversorgung Cham umschließt das Grundstück Flst.-Nr. 490/1, Gemarkung Wetterfeld. Er hat ein Ausmaß von rd. 35 m x 35 m.

(7) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 424, 425, 426, 427, 428, 430, 431, 506, 507/1, 507, 508, 509, 511, 514, 514/1, 515, 542, 561, Gemarkung Wetterfeld und Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 429, 490, 491, 505, 505/4, 512, 517, 519, 538, 540, 543, 544, 545, 546, 546/1, 547, 548, 549, Gemarkung Wetterfeld.

(8) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 320/1, 322/1, 338, 339, 340, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 487/2, 487/3, 492, 502, 503, 504, 505/2, 516, 518, 539, 541, 550, 551, 552, 560, 562, Gemarkung Wetterfeld und Teile der Grundstücke Flst.-Nr. 320, 322, 376, 423, 429, 432, 485/2, 488, 490, 491, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 505, 505/4,

512, 517, 519, 530, 537, 538, 540, 543, 544, 545, 546, 546/1, 547, 548, 549, Gemarkung Wetterfeld.

(9) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem Schutzgebietsplan (Lageplan) eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Cham, in den Stadtverwaltungen Cham und Roding niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(10) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 8 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(11) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 jede natürliche (organische) Düngung	verboten	—	—
1.2 Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz	verboten	verboten	—
1.3 landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten	verboten	verboten
1.4 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl. I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.5 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregeler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, (Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.6 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten	verboten	—
2. Sonstige Bodennutzungen			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche – mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten	verboten	verboten
3. Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe			
3.1 Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.2 Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien	verboten	verboten	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (s. Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.4 Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
3.5 Dung- oder Jauchestätten, Gärfutterbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	—

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.6 Trockenaborte	verboten	verboten	verboten, ausgenom- men als befristeter Zwischenzustand
3.7 Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verboten	verboten	-
3.8 Entleeren von Fäkalienwagen	verboten	verboten	verboten
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten	verboten	verboten	verboten
3.10 Gasleitungen zu errichten	verboten	verboten	-
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		verboten, wenn durch ihn gute Deckschich- ten zerrissen oder durch ihn Einmuldun- gen oder offene Was- seransammlungen her- beigeführt werden	
4.1 Bergbau	verboten		-
4.2 Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	verboten	verboten	verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot aus- genommen sind öffent- liche Feld- und Wald- wege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege.	-
4.4 Wagenwaschen	verboten	verboten	-
4.5 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen	verboten	verboten	-
4.6 Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	-
4.7 Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5. Bauliche Nutzungen, Industrie			verboten, sofern nicht an eine Sammelent- wässerung ange- schlossen wird.
5.1 bauliche Anlagen, die nicht zur Wasser- versorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	
5.2 Betriebe mit grundwassergefährdendem Ab- wasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Ab- fälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, soweit die Abfälle oder Ab- wasser nicht gewäs- serunschädlich besei- tigt oder aus dem Schutzgebiet heraus- geleitet werden können.
5.3 Erdö Raffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
5.4 Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten
6. Betreten	verboten außer durch Befugte	-	-

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23. 7. 1965 (GVBl. S. 202) bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden u. bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Außer Kraft tretende Schutzgebietsfestsetzungsverordnung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die „Kreisverordnung über den Schutz des Grundwassers zugunsten der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Wetterfeld auf den Flurstücken Nr. 612, 614 und 507 der Gemarkung Wetterfeld und der Wasserversorgungsanlage der ‚Chamer Gruppe‘ auf den Flurstücken Nr. 538 und 540 der Gemarkung Wetterfeld“ des ehem. Landratsamtes Roding vom 25. 2. 1965 Az. A/3-863-2396 außer Kraft.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
Cham, den 22. September 1976

Landratsamt Cham
G i r m i n d l, Landrat

Anlage

zur Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Roding (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Roding, Gemeindeteil Wetterfeld, und der Stadt Cham (Brunnen I und II sowie geplante Brunnen IIa und IIb) vom 22. Sept. 1976 Nr. 402 — 642.

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser

(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken, Ammoniakfabriken, Atomkraftwerke, Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeit verwenden, Bleichereien, Chemische Fabriken, Erdölraffinerien, Großtanklager,

Färbereien, Faserplattenwerke, Fotochemische Fabriken, Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren, Gerbereien, Gummifabriken, Holzimprägnierungswerke, Hydrierwerke, Isotopenbetriebe, Kaliwerke, Salinen, Kunststoff-Fabriken, Lederfabriken, Lederfärbereien, Mineralfarbenfabriken, Mineralölwerke, Schwefelsäurefabriken, Schwelereien, Sodafabriken, Sprengstoff-Fabriken, Teerfarbenfabriken, Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern, Verzinneereien, Waschmittelfabriken, Wäschereien, Weißblechwerke, Zellulose-Fabriken, Zuckerfabriken und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten.

Cham, den 22. September 1976

1—104

Bekanntgabe von Straßensperrungen u. Verkehrsbehinderungen infolge von Bauarbeiten

Das Straßenbauamt Regensburg meldet nachstehende Straßensperrungen:

1. Sperrung der Bundesstraße 16 (Regensburg — Roding) von km 39,480 bis km 39,700 zwischen den Orten Trasching — Roding infolge von Straßenbauarbeiten.

Art der Behinderung: halbseitig gesperrt mit Lichtzeichenregelung.

Beginn: 4. 10. 1976, voraussichtliches Ende: 23. 12. 1976.

2. Sperrung der Staatsstraße 2146 (Wörth a. d. Donau — Cham) von km 49,0 — km 49,8 in Schorndorf infolge von Straßenbauarbeiten.

Art der Behinderung: halbseitig gesperrt mit Lichtzeichenregelung.

Beginn: 4. 10. 1976, voraussichtliches Ende: 23. 12. 1976.

Regensburg, den 24. September 1976

Straßenbauamt Regensburg
gez. Marzelli

Aufruf des Präsidenten des Bayerischen Roten Kreuzes

Ministerpräsident Dr. h. c. Alfons Goppel

zur Herbstsammlung vom 4. bis 10. Oktober 1976

Gesund bleiben — gesund werden

Gesundheit ist unser höchstes Gut. Doch ist sie kein gesicherter Besitz. Gesundheit bedeutet nicht nur körperliches Wohlbefinden und das Freisein von Krankheit; sie ist der Zustand seelischen, körperlichen und sozialen Wohlbefindens.

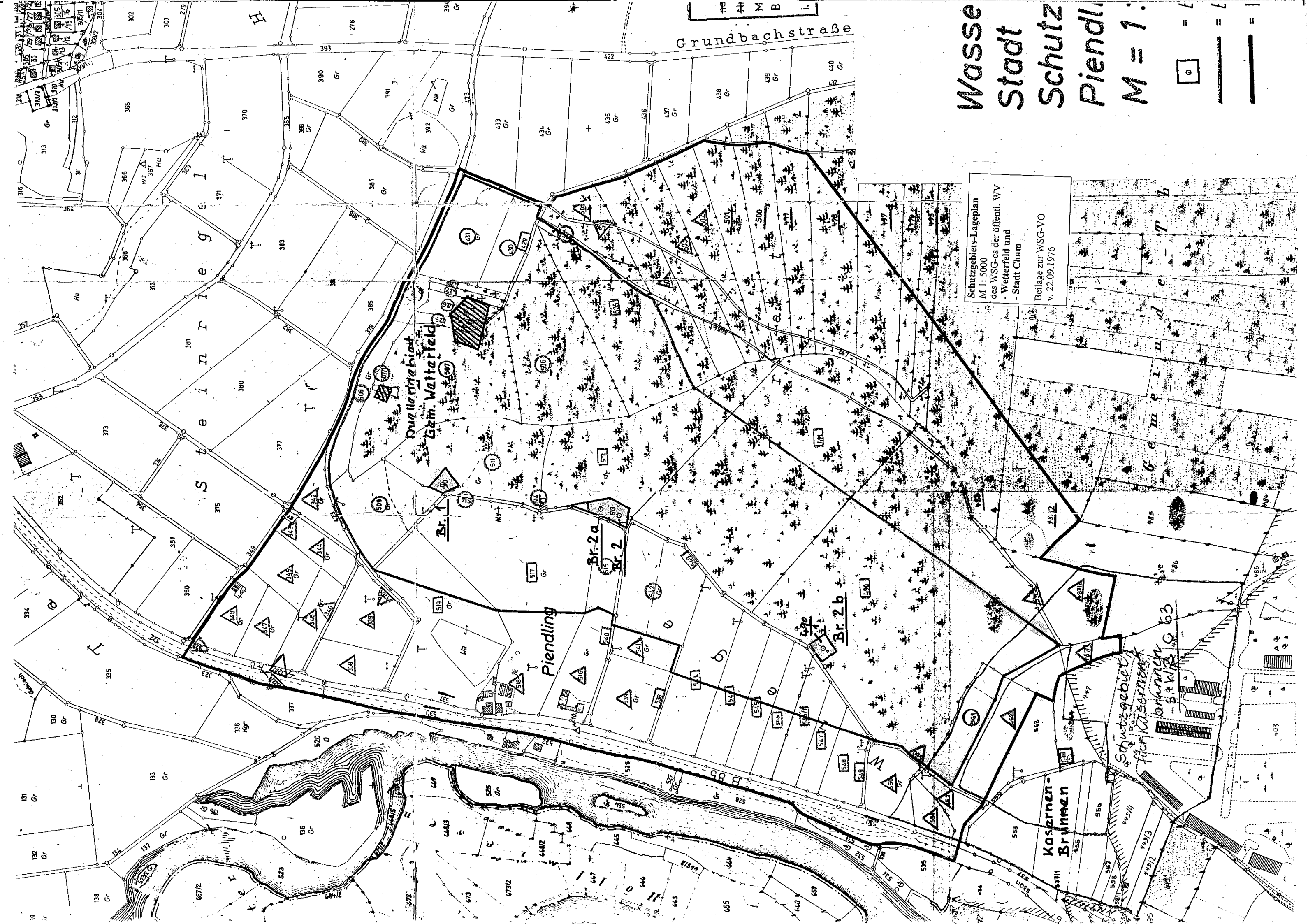
Oft ist es gerade Sorglosigkeit, die dazu führt, seine Gesundheit aus Unwissenheit und Leichtsinn aufs Spiel zu setzen. D. z. gehört nicht zuletzt die allgemein verbreitete Fehlernährung der übermäßige Gebrauch von Genußmitteln, wie Alkohol und Nikotin, erschreckender Medikamentenmißbrauch und Bewegungsmangel.

Das Sammlungsmotto des Bayerischen Roten Kreuzes „Gesund bleiben — gesund werden“ entspringt tiefer Sorge um die Volksgesundheit. Sie wieder zu gewinnen und zu bewahren bemüht sich das BRK mit seinen Helferinnen und Helfern in allen Rotkreuz-Diensten. Dabei steht gerade die Aufklärung über das richtige Verhalten, seine Gesundheit zu bewahren, im Vordergrund. Schon früh entwickelte das BRK ein Programm zur Selbsthilfe für jedermann. In den „Sozialen Auskunfts- und Betreuungsstellen“, in der häuslichen Krankenpflege und im Gesundheitsdienst stehen unsere gut ausgebildeten Helfer bereit, dem Nächsten zu helfen: So wie es der Ursprungsidee des Roten Kreuzes entspricht.

Diese Hilfe, die man von ihm erwartet, kann das Rote Kreuz aber nur mit der Unterstützung der gesamten Bevölkerung leisten. Darum bitte ich zum Auftakt unserer Herbstsammlung alle Mitbürger in Bayern herzlich um Mithilfe, aber auch um eine offene Hand, damit wir auch in Zukunft allen Hoffnungen und Erwartungen, die auf uns gerichtet sind, gerecht werden können.

Dr. h. c. Alfons Goppel
Ministerpräsident

Präsident des Bayerischen Roten Kreuzes



Grundbachstraße

S t e i n r i e g e l

Quelle
Gem. Watterfeld

Piending

Kosernen-
Brunnen

Schutzgebiet
für Kosernen-
brunnen
S. W. S. 63

Schutzgebiets-Lageplan
M 1: 5000
des WSG-es der öffentl. WV
- Wetterfeld und
- Stadt Cham
Beilage zur WSG-VO
v. 22.09.1976

Wasse
Stadt
Schutz
Piendl.
M = 1.

